

Startseite > Ostercappeln

Prozess vor dem Landgericht Osnabrück

Urteile im Ostercappelner Clanverfahren: Wer muss wie lange ins Gefängnis?

Von Robert Schäfer | 29.03.2022, 11:19 Uhr



Mit vier Urteilen hat das Landgericht Osnabrück das sogenannten Clanverfahren abgeschlossen. (Archivfoto)
FOTO: ROBERT SCHÄFER

Mit vier Urteilen an drei Tagen und teils empfindlichen Freiheitsstrafen ist kürzlich das sogenannte Clanverfahren am Landgericht Osnabrück zu Ende gegangen. Im Mammutprozess wurde klar: Eine Bande waren die vier Angeklagten nicht, kriminell aber schon. Eine Übersicht der ausgesprochenen Strafen.

Es war als Ostercappelner Clanverfahren betitelt worden, als

Schlag gegen die organisierte Kriminalität, als Prozess gegen eine Einbrecherbande - viel ist davon nicht übrig geblieben. Klar ist: Die vier Angeklagten des Großverfahrens haben eine Vielzahl an Straftaten begangen und wurden jetzt verurteilt, eine Bande waren sie aber nicht. Das hat Annegret Quere-Degener, Vorsitzende Richterin der 18. Großen Strafkammer und Vizepräsidentin des Landgerichts, in ihren Urteilsbegründungen mehrfach betont.

Osman Z., Hadi Z., René K. und Anatoli N. sind sicher eine Gruppe von Freunden; sich bewusst zusammengeschlossen, um Straftaten zu begehen, haben sie aber wohl nicht. Auch das Thema Clankriminalität mochte das Gericht nicht finden. „Unglücklich“ bezeichnete Quere-Degener diese Bezeichnung, die dem Prozess eine unnötige Schärfe gegeben habe. Die nun verurteilten Straftaten jedoch hatten es in sich. Alle vier Angeklagte müssen ins Gefängnis.

Wer muss wie lange ins Gefängnis?

Osman Z., von Quere-Degener als „zentrale Figur“ der Gruppe bezeichnet, muss wegen Raubes, fünffachen Einbruchs und versuchten Diebstahls für **fünf Jahre und zehn Monate** in Haft. Im Zentrum steht der unter Ziffer 16 angeklagte Raub in Braunschweig. Als sicher erwiesen sieht die Kammer an, dass Osman Z. einer Rentnerin vor einer Bank den Rucksack mit gut 50.000 Euro entrissen hat. Woher die Gruppe aus Osnabrück ihre Informationen hatte, dass gerade an diesem Tag eine Kundin einen so hohen Betrag abheben würde, konnte das Gericht nicht eindeutig klären, hat jedoch einen Verwandten der Brüder Z. in Verdacht. Das konnte allerdings nicht bewiesen werden.

Unmittelbar in den Raub verwickelt war **Anatoli N.** Die direkte Beteiligung an dieser Straftat bringt auch ihn ins Gefängnis. **Zwei Jahre und fünf Monate** sah das Gericht hier als tat- und schuldangemessen an.

Hadi Z., der jüngere Bruder von Osman, hatte auf einen Freispruch gehofft. Seine Anwältin Dr. Arabella Pooth hatte seine Beteiligung an den in Frage stehenden Taten gar nicht bestritten, forderte aber, dass das Gericht vor diesen – ihrer Meinung nach unrechtmäßig gewonnenen – Erkenntnissen „die Augen zu verschließen“ habe. Dafür sah das Gericht keine Anhaltspunkte und erklärte vielmehr, dass es in diesem Fall kein Beweisverwertungsverbot gebe. Entsprechen fiel das Urteil aus: Wegen drei Einbrüchen verurteilte das Gericht Hadi Z. unter Einbeziehung einer früheren Bewährungsstrafe von sieben Monaten zu zwei Jahren und sechs Monaten Gefängnis, wegen eines weiteren Wohnungseinbruchs noch einmal ein Jahr und zehn Monate – insgesamt also **vier Jahre und vier Monate**.

DIE ARTIKEL ZU DEN URTEILSVERKÜNDUNGEN:

Haftstrafen für zwei Angeklagte

Raub und Einbruch ja, aber Ostercappelner bildeten keine Bande



Ein Moment wie im Fernsehen

Landgericht spricht mildes drittes Urteil im Ostercappelner Clanverfahren



„Täter prahlten mit ihren Taten“



Letztes Urteil im Ostercappelner Clanverfahren: Auch Hadi Z. muss ins Gefängnis



Drei Jahre und sechs Monate muss **Rene K.** ins Gefängnis. Beihilfe zum Raub und neun Einbrüche und Diebstähle sah das Gericht letztlich als erwiesen an. In Braunschweig sei er wohl nicht an der Tat direkt beteiligt gewesen, so Quere Degener, vor Ort war er aber nachweislich und als Fahrer zumindest mittelbar an dem Geschehen beteiligt. Rechtlich sei das als Beihilfe zu bewerten. Sehr aktiv war K. dafür bei den Einbrüchen und Diebstählen. Keinem der vier Angeklagten konnten mehr Einzeltaten nachgewiesen werden. Das milde Urteil hatte K. seiner Verteidigung und der Bereitschaft, bereits früh im Verfahren eigene Verstrickungen einzugestehen, zu verdanken.

Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig. Den Angeklagten steht das Rechtsmittel der Revision zur Verfügung.